

Beschlussvorlage

Abt. 1/135/2017

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	04.04.2017	öffentlich

Top Nr. 10

Bürgerbegehren - Nutzung der Grundelbergwiese als Grillplatz

Anlagen:

- Anlage 1 Bürgerbegehren Grundelbergwiese vom 21.02.2017
- Anlage 2 Bürgerbegehren Grundelbergwiese Unterschriftenliste (nichtöffentlich)
- Anlage 3 Schreiben der Gemeinde vom 14.03.2017
- Anlage 4 Auflösung Grillplatz Grundelbergwiese Schreiben vom 24.01.2017
- Anlage 5 Foto Grillplatz
- Anlage 6 Schreiben des Landratsamts München vom 27.03.2017

Beschlussvorschlag – geändert:

1. Das Schreiben der Anwohner der Siedlung Am Grundelberg vom 21.02.2017 mit der Bezeichnung Bürgerbegehren Grundelbergwiese wird als Eingabe/Petition im Sinne des Art. 56 Abs. 3 GO gewertet.
2. Ein Grillplatz am Standort Waldbereich der Grundebergwiese mit Möblierung wird nicht geduldet.

Begründung:

Die Gemeinde Pullach i. Isartal ist Eigentümerin der Fläche nördlich der Siedlung „Am Grundelberg“, die auch die Fläche des Wäldchens nördlich der Stellplätze umfasst.

1. Seit geraumer Zeit musste festgestellt werden, dass das Wäldchen nördlich angrenzend an die Bebauung Am Grundelberg regelmäßig als Grillplatz genutzt wird. Zwischenzeitlich wurden dort auch Tische und Bänke dauerhaft aufgestellt. Neben den Verschmutzungen, die nach dem Grillen bleiben, sind auch mehrfach Anwohnerbeschwerden wegen des Lärmens bis spät in die Nacht und wegen des nicht entsorgten Mülls an die Gemeinde herangetragen worden. Mehrere Bewohner der Siedlung haben sich auch über die Geruchsbelästigungen durch das Grillen an sich beschwert. Man könne in der Nacht keine Fenster mehr öffnen.
2. Die Zustände, die seitens der Verwaltung aufgrund der Beschwerden dort festgestellt wurden, ziehen Handlungsbedarf nach sich. Die Gemeinde kann zum einen nicht dulden, dass öffentlicher Grund dauerhaft wie Privatgrund genutzt wird und Gegenstände dort gelagert werden. Zum anderen ist jedoch entscheidend, dass das Grillen im genannten Bereich gegen das Waldgesetz verstößt. Danach bedarf offenes Feuer im Wald und bis zu einer

Entfernung von 100 m davon entfernt einer Erlaubnis (Art. 17 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG). Eine solche Erlaubnis würde von der zuständigen Forstbehörde nicht erteilt werden. Der entstandene Grillplatz befindet sich im Wald, der ein anderes Schutzbedürfnis hat.

Das von den Bürge/innen angesprochene Gewohnheitsrecht kann nicht greifen. Hier ist ein rechtswidriger Zustand zu beseitigen.

Die Grundelbergwiese ist als Biotop kartiert und somit schützenswert. Dass dort Fußballtore stehen und auch ein Trampelpfad existiert, ist für die Beurteilung des Grillplatzes nicht von Bedeutung.

3. Der Gemeinderat ist nach Art. 18 a Abs. 8 der Gemeindeordnung (GO) zuständig, über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu beschließen.

Bei der Gemeinde Pullach i. Isartal wurde mit Schreiben vom 21.02.2017 ein Bürgerbegehren „Bürgerbegehren – Gewohnheitsrecht
Ihr Schreiben – Unerlaubte Nutzung der „Grundelbergwiese“ vom 24.01.2017“ eingereicht.

Nachdem das Schreiben als Bürgerbegehren bezeichnet wurde, ist zu prüfen, ob es als solches zuzulassen ist. Es ist als Bürgerbegehren jedoch bereits formell unzulässig.

- Es fehlt an den in Art. 18 a Abs. 4 GO geregelten Formerfordernissen.
- Es liegt keine Fragestellung, die mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist vor. Daneben wurden keine Vertreter benannt.
- In Art 18 a Abs. 6 GO ist die Anzahl der Mindestunterschriftenzahl geregelt. Die dem Schreiben anliegenden 38 Unterschriften reichen hier nicht aus (bei Gemeinden bis 10.000 Einwohnern mindestens 10 v.H. der bei der letzten Kommunalwahl mit Hauptwohnsitz gemeldeten Gemeindebürger, ca. 680 Unterschriften). Auch auf diesen Listen ist keine Kennung „Bürgerbegehren“ zu finden.

Das Schreiben der Bürgerinnen und Bürger vom „Am Grundelberg“ kann auch als Bürgerantrag gemäß Art. 18 b GO behandelt werden. Auch hier sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Dies sind z.B. bis zu drei Personen, die zu benennen sind, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Auch muss eine bestimmte Anzahl an Unterschriften (mindestens 1 v.H. der Gemeindeeinwohner) vorliegen. Beide Bedingungen werden nicht erfüllt.

Eine weitere Möglichkeit ist, das Schreiben als Eingabe nach Art. 56 Abs. 3 GO zu werten. Über die Eingabe könnte die erste Bürgermeisterin gem. Art. 37 GO in eigener Zuständigkeit entscheiden, da es sich bei dem Anliegen um eine laufende Angelegenheit handelt. Da auch viele Gemeinderatsmitglieder auf die Angelegenheit angesprochen wurden und der Umgang der Gemeinde mit dem Grillplatz öffentlich diskutiert wird, erfolgt die Vorlage zur Entscheidung durch den Gemeinderat.

Das Landratsamt – Kommunale Angelegenheiten hat mit Schreiben vom 27.03.2017 (Anlage 6) im Ergebnis mitgeteilt, dass eine formelle Befassung der Unterschriftensammlung als Bürgerbegehren nicht erforderlich ist. Es sei als Petition zu werten.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin